

Brüssel, den 15. Januar 2026
(OR. en)

5347/26

CLIMA 22
ENV 38
ENER 16
TRANS 15
IND 24
COMPET 44
MI 35
ECOFIN 37
DELECT 3

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Januar 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2026) 40 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.1.2026 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2026) 40 final.

Anl.: C(2026) 40 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.1.2026
C(2026) 40 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.1.2026

zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die Bestimmungen der Verordnung über das Unionsregister¹ geändert, die die Verbuchung von Transaktionen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung² regeln.

In der Lastenteilungsverordnung werden verbindliche Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen festgelegt, die die Mitgliedstaaten bis 2030 erreichen müssen. Die Lastenteilungsverordnung bietet den Mitgliedstaaten eine Reihe von „Flexibilitätsmöglichkeiten“, um sie bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen. Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Grenzwerte ermöglicht die Lastenteilungsverordnung den Mitgliedstaaten, jährliche Emissionszuweisungen (AEAs) an andere Mitgliedstaaten zu übertragen und AEAs von einem Jahr auf nachfolgende Jahre zu übertragen (Artikel 5 der Lastenteilungsverordnung), und einige Mitgliedstaaten können zusätzliche AEAs aus einer Sicherheitsreserve erhalten, die eingerichtet wird, wenn und soweit die Mitgliedstaaten gemeinsam das EU-Ziel für die Verringerung der Treibhausgasemissionen für 2030 in den unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Sektoren erreichen (Artikel 1 und 11 der Lastenteilungsverordnung).

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine begrenzte Menge an Nettoabbaueinheiten, die unter die LULUCF-Verordnung³ fallen, für die Zwecke der Einhaltung ihrer Jahresobergrenzen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung berücksichtigen, und einige Mitgliedstaaten können im Rahmen der sogenannten „EHS-Flexibilität“ zusätzliche AEAs erhalten (durch Löschung einer Menge von EU-EHS-Zertifikaten, die im Rahmen der EU-EHS-Richtlinie⁴ vergeben wurden, erhalten sie eine entsprechende Menge an AEAs). Diese Flexibilitätsmöglichkeiten sind in den Artikeln 6 und 7 der Lastenteilungsverordnung festgelegt.

Im Jahr 2023 wurde die Lastenteilungsverordnung überarbeitet, um das EU-Ziel für 2030 (von -30 % im Vergleich zum Stand von 2005 auf -40 % im Vergleich zum Stand von 2005) und die Ziele der meisten Mitgliedstaaten anzuheben. Die Änderungen umfassten Anpassungen der Anforderung für die Inanspruchnahme der in der Lastenteilungsverordnung vorgesehenen Flexibilitätsmöglichkeiten.

Um die Angleichung an die überarbeitete Lastenteilungsverordnung zu gewährleisten, müssen die Bestimmungen der Verordnung über das Unionsregister geändert werden, die Transaktionen betreffen, auf die sich die Änderungen der Lastenteilungsverordnung von 2023 auswirken. Darüber hinaus werden mit dem delegierten Rechtsakt die Anforderungen an die Inanspruchnahme der EHS-Flexibilität geregelt.

Rechtsgrundlage für den delegierten Rechtsakt ist Artikel 12 der Lastenteilungsverordnung, wonach die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte erlassen muss, um über das Unionsregister zu gewährleisten, dass die gemäß der Lastenteilungsverordnung zulässigen Transaktionen genau verbucht werden und dass Transaktionen im Falle von Unregelmäßigkeiten blockiert werden.

Die Verordnung über das Unionsregister wird ebenfalls geändert, um die Bestimmungen aufzunehmen, die für die Verbuchung der im Rahmen der LULUCF-Verordnung durchzuführenden Transaktionen erforderlich sind.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

In der Sitzung der Sachverständigengruppe „Klimawandel“ (CCEG) vom 13. Dezember 2024 stellte die Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) der Kommission die künftigen Änderungen der Verordnung über das Unionsregister vor. Diese Änderungen wurden in einem Konzeptpapier erläutert, das der CCEG am 15. Dezember 2023 vorgelegt wurde. Am 12. März 2024 übermittelte die GD CLIMA der CCEG einen ersten Entwurf der delegierten Verordnung. Nach der ersten Runde der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten übermittelte die GD CLIMA der CCEG am 8. Mai 2024 einen zweiten Entwurf, am 7. November 2024 einen dritten Entwurf und am 9. Dezember 2024 einen vierten Entwurf. Die Mitgliedstaaten hatten Gelegenheit, sich schriftlich zu den verschiedenen Entwürfen zu äußern. Darüber hinaus stellte die GD CLIMA die Entwürfe der Änderungsverordnung am 13. März 2024, am 2. Mai 2024 und am 11. Dezember 2024 auf den Sitzungen der CCEG vor. Die GD CLIMA berücksichtigte die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen und Vorschläge der Mitglieder der Sachverständigengruppe. Die GD CLIMA legte der CCEG am 25. April 2025 einen fünften Entwurf vor und stellte ihn auf der Sitzung der CCEG vom 5. Mai 2025 vor.

Die Dokumente für die Sitzungen wurden im Einklang mit der Verständigung über delegierte Rechtsakte im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Ferner konnte vom 7. April bis zum 5. Mai 2025 vier Wochen lang über das Portal „Bessere Rechtsetzung“ zum Wortlaut der delegierten Verordnung Stellung genommen werden. Daraus ging ein Beitrag hervor, der von der finnischen Energiebehörde übermittelt wurde. Der Beitrag betraf die mögliche Berichtigung eines Fehlers in Artikel 59s der Verordnung über das Unionsregister und wurde berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der überarbeitete Artikel 6 der Lastenteilungsverordnung räumt einigen Mitgliedstaaten mehr Freiheit bei der Überprüfung der Menge der gelöschten EU-EHS-Zertifikate ein, die sie für die Einhaltung der Lastenteilungsverordnung zu verwenden beabsichtigen. Mit der delegierten Verordnung werden daher Artikel 59a, Artikel 59h Buchstabe c und Artikel 59k der Verordnung über das Unionsregister (in Bezug auf die EHS-Flexibilität und die durch sie generierten AEAs) geändert.

Darüber hinaus werden mit der delegierten Verordnung folgende Artikel geändert:

Artikel 59b, 59i, 59j, 59l und 59m, um die Angleichung an die in Artikel 5 der Lastenteilungsverordnung festgelegten neuen Anforderungen und Obergrenzen für die Vorwegnahme von AEAs sowie deren Übertragung auf nachfolgende Jahre bzw. an andere Mitgliedstaaten sicherzustellen;

Artikel 59k, um den Änderungen der Anforderungen für die Inanspruchnahme der LULUCF-Flexibilität gemäß Artikel 7 der Lastenteilungsverordnung Rechnung zu tragen;

Artikel 59h Buchstabe d zur Präzisierung der Anforderungen an die Inanspruchnahme der EHS-Flexibilität und

Artikel 59n zur Angleichung der Sicherheitsreserve an das neue EU-Ziel für 2030.

Mit dem delegierten Rechtsakt wird auch der fehlerhafte Verweis in Artikel 59s Absatz 2 auf Artikel 62 Absätze 4, 6, 7 und 8 berichtigt und Artikel 59s dahin gehend geändert, dass die Artikel 34, 35 und 55 sowie Artikel 58 Absätze 4, 6, 7 und 8 sinngemäß für Übertragungen auf die ESR-Erfüllungskonten oder die Mitgliedstaaten-LULUCF-Erfüllungskonten gelten.

Darüber hinaus wird in der delegierten Verordnung in verschiedenen Bestimmungen und in Anhang I „Einheiten für die flächengestützte Emissionsminderung“ bzw. „LMUs“ durch „Einheiten für den Abbau von Treibhausgasen aus dem LULUCF-Sektor“ bzw. „LRUs“ ersetzt, wodurch die Terminologie an die im anstehenden LULUCF-Kapitel der Verordnung verwendete Terminologie angeglichen wird.

Schließlich werden mit dem delegierten Rechtsakt die rechtlichen Verweise in der Verordnung über das Unionsregister auf die Bestimmungen aktualisiert, die im Zuge der Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung im Jahr 2023 geändert wurden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.1.2026

zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013¹, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission² enthält Vorschriften für die Funktionsweise des im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingerichteten Unionsregisters.
- (2) In der Verordnung (EU) 2018/842 sind die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge zum Unionsziel für die Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen für das Jahr 2030 festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2018/842 muss durch das Unionsregister die genaue Verbuchung von Transaktionen gemäß der genannten Verordnung gewährleistet werden.
- (4) Die Verordnung (EU) 2018/842 wurde durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geändert, um das Unionsziel für die

¹ ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/842/2023-05-16>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/1122/oj).

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1,

Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 (von einer Verringerung um 30 % auf eine Verringerung um 40 % gegenüber dem Stand von 2005) zu erhöhen und einige der Anforderungen an die Inanspruchnahme der den Mitgliedstaaten durch die genannte Verordnung eingeräumten Flexibilitätsmöglichkeiten anzupassen.

- (5) Die Verordnung (EU) 2018/842 bietet einigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, der Kommission im Jahr 2023 ihre Absicht mitzuteilen, die Löschung einer begrenzten Anzahl von EU-EHS-Zertifikaten in Anspruch zu nehmen oder weiter in Anspruch zu nehmen, um ihren Verpflichtungen aus der genannten Verordnung nachzukommen (im Folgenden „EHS-Flexibilität“), und ihre mitgeteilten Absichten in den Jahren 2024 und 2027 zu korrigieren, und zwar nicht nur nach unten, wie dies ursprünglich der Fall war, sondern auch nach oben. Daher ist es angezeigt, die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1122 über die Generierung jährlicher Emissionszuweisungen (AEAs) im EU-Anhang II-Gesamtkonto für AEAs zu ändern. Da es keine tatsächliche Definition des Begriffs „Emissionsüberschuss“ für die Zwecke der Inanspruchnahme der EHS-Flexibilität durch die Mitgliedstaaten gibt, sollte dieser Begriff durch die Formel ersetzt werden, die bei der Bestimmung verwendet wird, ob und in welchem Umfang ein Mitgliedstaat die EHS-Flexibilität in Anspruch nehmen kann, um die Einhaltung in einem bestimmten Jahr sicherzustellen.
- (6) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 müssen die Mitgliedstaaten den Ausschuss für Klimaänderung informieren, bevor sie AEAs auf andere Mitgliedstaaten übertragen. Daher sollten die Änderungen der Bedingungen für die Übertragbarkeit der AEAs berücksichtigt werden.
- (7) Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz der verschiedenen Kapitel der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 ist es angezeigt, den Begriff „Einheiten für die flächengestützte Emissionsminderung“ bzw. die Abkürzung „LMUs“ durch „Einheiten für den Abbau von Treibhausgasen aus dem LULUCF-Sektor“ bzw. „LRUs“ zu ersetzen.
- (8) Darüber hinaus wurde die Verordnung (EU) 2018/842 in Bezug auf die Obergrenzen für die Vorwegnahme und die Übertragung von AEAs, für Ex-ante-Übertragungen von AEAs an andere Mitgliedstaaten und für die Nutzung von Einheiten aus dem Nettoabbau von Treibhausgasen aus dem Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) geändert. Daher sollte diesen Änderungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 Rechnung getragen werden.
- (9) Die Einrichtung der Sicherheitsreserve setzt voraus, dass das Unionsziel für 2030 hinsichtlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen in den unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Sektoren erreicht wird. Folglich sollte sich das neue Ziel der Union für Treibhausgasemissionen, die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallen, in den Anforderungen für die Generierung von AEAs im EU-ESR-Sicherheitsreservekonto widerspiegeln.
- (10) Die Rückgängigmachung von Übertragungen auf ESR-Erfüllungskonten oder Mitgliedstaaten-LULUCF-Erfüllungskonten sollte – mit den entsprechenden Anpassungen – unter denselben Bedingungen erfolgen, die für die Rückgängigmachung der von einem nationalen Verwalter versehentlich oder

ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/857/oj>.

irrtümlicherweise veranlassten Zuteilung von allgemeinen Zertifikaten oder Luftverkehrszertifikaten gelten. Daher ist es angezeigt, den fehlerhaften Verweis in Artikel 59s Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 auf Artikel 62 Absätze 4, 6, 7 und 8 der genannten Verordnung zu berichtigen.

- (11) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 wird wie folgt geändert und berichtigt:

1. Artikel 59a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Beginn des Erfüllungszeitraums generiert der Zentralverwalter im EU-ESR-Gesamtkonto für AEAs eine Menge AEAs, die der Summe der gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 und gemäß den Beschlüssen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten jährlichen Emissionszuweisungen an alle Mitgliedstaaten für alle Jahre des Erfüllungszeitraums entspricht.“

- b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Der Zentralverwalter generiert im EU-Anhang II-Gesamtkonto für AEAs eine Menge AEAs, die der Summe der gemäß den Beschlüssen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/842 auf Basis der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absätze 3, 3a und 3b der genannten Verordnung mitgeteilten Prozentsätze festgelegten jährlichen Emissionszuweisungen aller in Betracht kommenden Mitgliedstaaten für alle Jahre des Erfüllungszeitraums entspricht.“

2. Artikel 59b erhält folgende Fassung:

„Artikel 59b

Einheiten der jährlichen Emissionsmenge

AEAs sind nur für die Zwecke der Einhaltung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Begrenzung ihrer Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/842 und ihrer Verpflichtungen und Zielvorgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 gültig. Sie können nur übertragen werden, wenn die in Artikel 5 Absätze 1 bis 5a, Artikel 6, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/842 sowie Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/841 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.“

3. In Artikel 59f Absätze 1 und 2 wird die Abkürzung „LMUs“ durch „LRUs“ ersetzt.

4. In Artikel 59h erhalten die Buchstaben c und d folgende Fassung:

„c) die beantragte Menge — unter Berücksichtigung einer etwaigen Korrektur der Menge gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung und unter Berücksichtigung etwaiger Mitteilungen an die Kommission gemäß Artikel 6 Absätze 3a und 3b der genannten Verordnung — größer ist als der Gesamtrestbestand der nach Anhang II der Verordnung (EU) 2018/842 für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbaren und gemäß den Beschlüssen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Menge oder

d) die beantragte Menge größer ist als die Menge der Emissionen für das betreffende Jahr zuzüglich der Menge der AEAs, die gemäß Artikel 59x Absätze 3 und 4 oder Artikel 59ad Absatz 2 der vorliegenden Verordnung vom ESR-Erfüllungskonto des Mitgliedstaats für das betreffende Jahr auf dessen LULUCF-Erfüllungskonto übertragen wurde, abzüglich der Menge AEAs für das betreffende Jahr, die in den gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/842 erlassenen Beschlüssen festgelegt ist.“

5. In Artikel 59i Buchstabe b wird die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „7,5 Prozent“ ersetzt.

6. Artikel 59j wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für das Jahr 2021 die beantragte Menge größer ist als der gemäß Artikel 59e berechnete positive Kontostand oder mehr beträgt als 75 % der gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten jährlichen Emissionszuweisungen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2021 oder“

b) In Buchstabe c wird die Angabe „30 %“ durch die Angabe „25 %“ ersetzt.

7. Artikel 59k erhält folgende Fassung:

„Artikel 59k

Nutzung von Einheiten für den Abbau von Treibhausgasen aus dem LULUCF-Sektor

Der Zentralverwalter trägt dafür Sorge, dass das Unionsregister auf Antrag eines Mitgliedstaats Einheiten für den Abbau von Treibhausgasen aus dem LULUCF-Sektor (im Folgenden „LRUs“) aus dem LULUCF-Erfüllungskonto des Mitgliedstaats auf das ESR-Erfüllungskonto des Mitgliedstaats überträgt. Eine solche Übertragung wird nicht vorgenommen, wenn

a) die beantragte Menge größer ist als die verfügbare Menge LRUs, die gemäß Artikel 59x Absatz 1 in das ESR-Erfüllungskonto übertragen werden kann, oder als die Restmenge oder

b) der Antrag eine Übertragung folgender Art betrifft:

i) Übertragung auf ein ESR-Erfüllungskonto eines Jahres im Zeitraum 2021 bis 2025, und die beantragte Menge größer ist als die Hälfte der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Höchstmenge an Gesamtnettoabbaueinheiten oder die im Zeitraum 2021 bis 2025 verbleibende Menge;

ii) Übertragung auf ein ESR-Erfüllungskonto eines Jahres im Zeitraum 2026 bis 2030, und die beantragte Menge größer ist als die Hälfte der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Höchstmenge an Gesamtnettoabbaueinheiten oder die im Zeitraum 2026 bis 2030 verbleibende Menge, oder

c) die beantragte Menge größer ist als die Menge der Emissionen für das betreffende Jahr abzüglich der gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 und gemäß den Beschlüssen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 10 der Verordnung für das betreffende Jahr festgelegten Menge AEAs und abzüglich der Summe aller AEAs, die gemäß Artikel 59j der vorliegenden Verordnung in den Vorjahren auf das laufende oder eines der folgenden Jahre übertragen wurden, oder

- d) der Mitgliedstaat nicht mitgeteilt hat, dass er beabsichtigt, die Flexibilität gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/842, die in Anhang V Buchstabe n Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/1999* vorgesehen ist, in Anspruch zu nehmen, oder
- e) der Mitgliedstaat der Verordnung (EU) 2018/841 nicht nachgekommen ist oder
- f) der Antrag des Mitgliedstaats vor der Berechnung des Kontostands des LULUCF-Erfüllungskontos des Mitgliedstaats oder nach der Bestimmung des Werts des Erfüllungsstatus für den betreffenden Erfüllungszeitraum gemäß den Artikeln 59u und 59ad eingereicht wird oder
- g) der Antrag des Mitgliedstaats nach Ablauf von drei Monaten nach der Berechnung des Kontostands des LULUCF-Erfüllungskontos des Mitgliedstaats für den betreffenden Zeitraum eingereicht wird oder
- h) der Antrag des Mitgliedstaats vor der Berechnung des Kontostands des ESR-Erfüllungskontos des Mitgliedstaats oder nach der Bestimmung des Werts des Erfüllungsstatus für das betreffende Jahr eingereicht wird.

* Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).“

- 8. Artikel 59l wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird „5 %“ durch „10 %“ ersetzt;
 - b) in Buchstabe b wird „10 %“ durch „15 %“ ersetzt;
 - c) folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) der Mitgliedstaat den durch die Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Ausschuss für Klimaänderung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 5a der Verordnung (EU) 2018/842 von seiner Absicht unterrichtet hat, einen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisungen für ein bestimmtes Jahr zu übertragen.“
- 9. In Artikel 59m wird folgender Buchstabe d hinzugefügt:

„d) der Mitgliedstaat den durch die Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Ausschuss für Klimaänderung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 5a der Verordnung (EU) 2018/842 von seiner Absicht unterrichtet hat, einen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisungen für ein bestimmtes Jahr zu übertragen.“
- 10. In Artikel 59n wird die Angabe „70 %“ durch die Angabe „60 %“ ersetzt.
- 11. In Artikel 59o Absatz 1 Buchstaben g und v wird die Abkürzung „LMUs“ durch „LRUs“ ersetzt.
- 12. In Artikel 59q wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Meldet ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 eine Aufwärtskorrektur des Prozentsatzes, so generiert der Zentralverwalter nach entsprechender Änderung der in dem Beschluss nach Artikel 4

Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Mengen die entsprechende Menge AEAs im EU-Anhang II-Gesamtkonto für AEAs.“

13. Artikel 59s erhält folgende Fassung:

„Artikel 59s

(1) Für alle unter diesem Titel aufgeführten Übertragungen gelten die Artikel 34, 35 und 55 sinngemäß.

(2) Irrtümlicherweise veranlasste Übertragungen auf die ESR-Erfüllungskonten oder die Mitgliedstaaten-LULUCF-Erfüllungskonten können auf Antrag des nationalen Verwalters rückgängig gemacht werden.“

14. In Anhang I Tabelle I-II („Konten für die Verbuchung von Transaktionen gemäß Titel IIA“) wird in der ersten Zeile die Abkürzung „LMUs“ durch „LRUs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.1.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN